

Amtsgericht Ebersberg
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Ebersberg PF 1403, 85555 Ebersberg

5 Cs 17 Js 14437/23

Herrn

Dr. Arnd Rüter

Haydnstraße 5

für Rückfragen:

Telefon: s. unten

Telefax: 08092/8253-14

Zimmer: 147

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefondurchwahlen:

Fr. Gusel: -20, Fr. Hengstberger: -18

Fr. Schechner: -21; Fr. Strobl: -17

Frau Winhart: -27

85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 Cs 17 Js 14437/23

Datum

08.01.2024

In dem Strafverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)

wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen u.a.

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl vom 29.11.2023.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

Falls Sie wirksam Einspruch einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

Falls Sie keinen Einspruch einlegen und der Strafbefehl rechtskräftig wird, erhalten Sie eine Rechnung mit Zahlungsaufforderung **der Geldstrafe (Geldbuße), soweit darauf erkannt wurde und den Kosten des Verfahrens** durch die Staatsanwaltschaft. Entsprechende Zahlungen sind **nicht** an das hiesige Amtsgericht, sondern an die **Staatsanwaltschaft München II** zu richten.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Hausanschrift
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Haltestelle
S-Bahn Linie 4
Station Ebersberg

Nachtbriefkasten
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Kommunikation
Telefon:
08092/8253-0
Telefax:
08092/8253-96

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen - sofern die Ratenzahlung nicht schon bewilligt wurde -, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft München II einreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisel, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/ebersberg> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.



Amtsgericht Ebersberg

Aktenzeichen: 5 Cs 17 Js 14437/23
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 08092/8253-0
Telefax-Nr.: 08092/8253-14

Amtsgericht Ebersberg, Bahnhofstraße 19,
85560 Ebersberg

6 Cs 17 Js 14437/23

**Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten**

Rechtskräftig seit:

AG Ebersberg,

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, geborener Rüter, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Zu einem nicht näher ermittelbaren Zeitpunkt am 29.03.2023 veröffentlichten Sie, vermutlich von Ihrem Wohnort aus in der Haydnstraße 5 in 85591 Vaterstetten, ein von Ihnen verfasstes 17-seitiges Schreiben, öffentlich und für jedermann wahrnehmbar, auf der Internetseite <https://ig-gmg-geschaedigte.de>. In diesem Schreiben befassten Sie sich mit dem oben genannten Strafverfahren gegen Sie.

Unter anderem äußerten Sie sich über die im dortigen Verfahren ermittelnde Polizeibeamtin POKin Degelmann der KPI Erding.

Über diese gaben Sie an: „[...] jeder weiß, dass die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet). [...]“.

Weiterhin gaben Sie gegenüber POKin Degelmann an: „[...] Die sogenannten Beleidigungen 10 und 11 [...] wurden nicht von der Präsidentin Menta als Fremd-Beleidigungen empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen. [...]“.

Wie Sie wussten, entsprachen die Vorwürfe gegen die Geschädigten POKin Degelmann nicht der Wahrheit. Wie Sie jedenfalls billigend in Kauf nahmen, waren Ihre Behauptungen objektiv geeignet, der Geschädigten POKin Degelmann als Polizistin der KPI Erding in der Meinung eines größeren, nicht geschlossenen Kreises der Bevölkerung als verachtenswert erscheinen zu lassen.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet zu haben, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist,

strafbar als

Verleumdung gemäß §§ 187, 194 StGB.

Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung folgender Taten/Tatteile abgesehen:

Gemäß § 154 Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Tat(en) abgesehen:
Falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB am 18.07.2023.

Gemäß § 154a Abs. 1 StPO wird von der Verfolgung folgender Teile der Tat(en) oder Gesetzesverletzung(en) abgesehen:
Beleidigung gemäß § 185 StGB am 29.03.2023.

Beweismittel:

Geständnis und Einlassung:

Einlassung vom 18.07.2023

Bl. 195/197

Zeuge:

POKin Degelmann, KPI Erding

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Schreiben vom 29.03.2023
Strafantrag vom 03.05.2023

Bl. 356/372

Bl. 373

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 40,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 3.600,00 EUR.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum: 29. 11. 23

gez. Gellhaus
als std. Vertreter des Direktors

Richter(~~in~~)
am Amtsgericht

Beglaubigungsvermerk:

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Ebersberg, 08.01.24

AG Ebersberg



fusel
Gusel, JAng.

Urk.-Beamten der Gesch.-Stelle

Name, Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

1. Gegen den anliegenden Strafbefehl können Sie **Einspruch** einlegen.
2. Der Einspruch kann auf einzelne Beschwerdepunkte beschränkt werden.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

3. Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt, **sofortige Beschwerde** einlegen.

II.

1. Der **Einspruch** muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.
2. Die **sofortige Beschwerde** muss **binnen einer Woche** nach Zustellung des Strafbefehls eingelegt werden.

Der Einspruch bzw. die sofortige Beschwerde können bei dem nachfolgend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des nachfolgend bezeichneten Amtsgerichts eingelegt werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung auch persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

III.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.**

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument**

übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

IV.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel müssen in **deutscher Sprache** erfolgen. Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können Sie für das gesamte Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines **Dolmetschers** oder **Übersetzers** beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie **blind oder sehbehindert** sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens **barrierefrei** (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie **hör- oder sprachbehindert** sind, erfolgt die Verständigung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Wichtige Hinweise!

Nach Rechtskraft des Strafbefehls erhalten Sie von der Staatsanwaltschaft eine Zahlungsaufforderung über die Geldstrafe (Geldbuße) und die Kosten des Verfahrens.

Bitte zahlen Sie erst nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

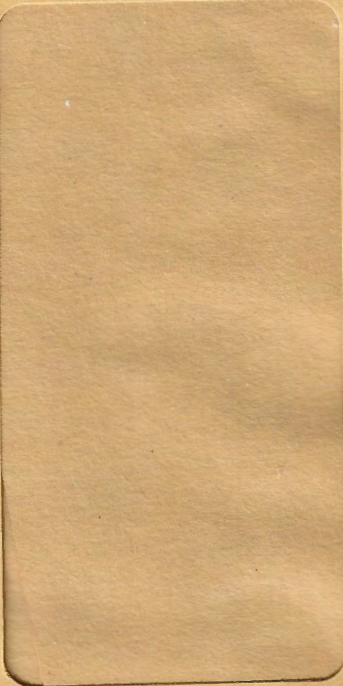
An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe.

Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

Absender:

Amtsgericht Ebersberg
Postfach 14 03
85555 Ebersberg

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.01.24
L. Müller
Deutsche Post

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt